

Schriften zum Internationalen Recht

Band 193

Die Bindung der Bürger an die Grundrechte

Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Russland

Von

Anastasia Berger



Duncker & Humblot · Berlin

ANASTASIA BERGER

Die Bindung der Bürger an die Grundrechte

Schriften zum Internationalen Recht

Band 193

Die Bindung der Bürger an die Grundrechte

Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Russland

Von

Anastasia Berger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg hat diese Arbeit
im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 978-3-428-14290-3 (Print)

ISBN 978-3-428-54290-1 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84290-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Mutter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg im September 2013 als Dissertation angenommen. Die Novellierungen des allgemeinen Teils des russischen Zivilgesetzbuches aus den Jahren 2012 und 2013 machten die Aktualisierung einiger Teile der Arbeit notwendig. Die grundlegenden Schlussfolgerungen wurden durch diese Reformen nicht berührt.

Während meiner Tätigkeit als Tutorin im deutschsprachigen Studiengang des DAAD in Moskau hatte ich Gelegenheit zu intensiven Forschungen und zu wichtigen Fachgesprächen. Darüber hinaus fanden im Zuge der Entstehung dieser Arbeit (2011–2012) und bis heute viele gesellschaftliche Veränderungen in Russland statt. Das hat meine Sicht auf den Staat und die Grundrechte, insbesondere gerade im Vergleich zur Situation in Deutschland grundlegend verändert.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich bei Frau Prof. Dr. Tamara Morschtakowa, Vizepräsidentin des Russischen Verfassungsgerichts a.D., bedanken, die sich für meine Fragen zur Entstehung und Auslegung der Russischen Verfassung stets ausreichend Zeit genommen hat.

Ein herzlicher Dank gebührt auch Prof. Dr. Suren Awakjan und Prof. Dr. Ewgenij Suchanow, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität, die ebenfalls immer zu Gesprächen mit mir bereit waren.

Bei Frau Prof. Dr. Julia Iliopoulus-Strangas, Universität Athen, bedanke ich mich dafür, dass sie mich ermutigt hat, bei meinen Überlegungen auch unkonventionelle Wege zu gehen und mich nicht zu scheuen, die Eigentümlichkeit einer Rechtsordnung wahrzunehmen.

Für eine zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Prof. Dr. Herbert Roth.

Ganz besonders bedanke ich mich bei meinem Doktorvater – Prof. Dr. Rainer Arnold. Ohne ihn wären diese Arbeit, der Forschungsaufenthalt in Moskau und die Begegnungen dort und auch in Deutschland, die diese Arbeit und auch mich geprägt haben, nicht möglich geworden. Prof. Arnold besitzt die besondere Gabe, mit seiner Warmherzigkeit Menschen zu verbinden und europäische wie internationale Dialoge möglich zu machen, die es sonst so nicht gäbe.

Last but not least bedanke ich mich bei meinen Freunden und meiner Familie, die mir in dieser Zeit stets Rückhalt gegeben haben. Meinem Mann, Carsten Berger, danke ich für seine grenzenlose Geduld mit mir.

München, Januar 2014

Anastasia Berger

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
B. Die Wirkung der Grundrechte auf das Privatrecht in der deutschen Rechts- theorie und Rechtsprechung	26
I. Die Theorie der „Drittwirkung“ in der deutschen Rechtslehre	27
1. Genese des Begriffs der „Drittwirkung“	30
a) Die sogenannte „unmittelbare Drittwirkung“ von Grundrechten	30
b) Die Lehre von der mittelbaren Drittwirkung	33
c) Begründungsansätze in der neueren Zeit	34
2. Die Position der Rechtsprechung	36
3. Das Bundesverfassungsgericht: keine „Superrevisionsinstanz“	38
4. Die Anerkennung der Grundrechtswirkung in einzelnen Bereichen des Pri- vatrechts	40
5. Zusammenfassung	43
II. Zusammenfassung und Begriffsbestimmung	45
C. Die Bindung der Privaten an die Grundrechte in der russischen Rechtstheorie und Rechtsprechung	47
I. Untersuchung des russischen Verfassungsrechts	47
1. Die Entstehung der Konstitution der Russischen Föderation: rechtsge- schichtlicher Hintergrund und Grundrechtsverständnis	47
a) Die Entstehung der KRF und die grundrechtliche Tradition in Russland	47
b) Das Grundrechtsverständnis heute	50
2. Die Wirkung der Grundrechte unter den Privaten	55
a) Grundriss der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatsaufbaus Russlands	55

b) Untersuchung einzelner Bestimmungen	58
aa) Die Pflichten des Staates im Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Anerkennung der Grundrechte i.S.d. Art. 2 KRF	59
(1) Art. 2 KRF als Grundlage des Staatsaufbaus	59
(2) Art. 2 KRF als allgemeine grundrechtliche Schutzpflicht des Staates	60
(3) Die Schutzpflicht des Staates als Grundlage eines subjektiven Rechts des Bürgers	61
(4) Die Rechtslage in Deutschland	63
(5) Zusammenfassung	65
bb) Die direkte Wirkung der Verfassung gemäß Art. 15 Abs. 1 S. 1 KRF	65
(1) Direkte Wirkung und konkretisierende Rechtsvorschriften	66
(2) Die Verfassung der Russischen Föderation als Grundlage des ge- samten Rechtssystems	69
cc) Die Pflicht zur Achtung der Verfassung durch die Bürger und deren Vereinigungen i.S.d. Art. 15 Abs. 2 KRF	70
(1) Der normative Inhalt der Pflicht aus Art. 15 Abs. 2 KRF	70
(2) Die Notwendigkeit von Generalklauseln zur Bindung der Bürger an die Verfassung	72
(3) Zusammenfassung	73
dd) Die Unmittelbare Geltung der Grundrechte i.S.d. Art. 18 S. 1 KRF ..	75
(1) Grundlegender Gehalt des Art. 18 Abs. 1 KRF	75
(2) „Direkte“ Wirkung der Verfassung und „unmittelbare“ Wirkung der Grundrechte	75
(3) Art. 18 KRF als Maßstab der Rechtmäßigkeit	76
(4) Grundrechte als subjektive Rechte	77
(5) Zusammenfassung	80
ee) Wechselwirkung grundrechtlicher Positionen i.S.d. Art. 17 Abs. 3 KRF	81
(1) Adressatenkreis der Norm	82
(2) Art. 17 Abs. 3 KRF als verfassungsunmittelbare Schranke	83
(3) Zusammenfassung	84
ff) Schranken der Grundrechte: Art. 17 Abs. 3, 55 Abs. 2, Abs. 3, 56 KRF	85
(1) Art. 17 Abs. 3 KRF	85
(2) Art. 55 Abs. 2, Abs. 3 KRF	85
(a) Art. 55 Abs. 2 KRF: Aufhebung und Schmälerung der Grund- rechte und Freiheiten des Bürgers	85
(b) Allgemeine Grundrechtsschranke des Art. 55 Abs. 3 KRF ...	87
(aa) Inhaltliche Vorgaben der Art. 55 Abs. 3 KRF	87

(bb) Gesetzgebungskompetenz des Art. 55 Abs. 3 KRF	88
(cc) Der Gesetzesvorbehalt des Art. 55 Abs. 3 KRF als Parla- mentsvorbehalt	89
(dd) Art. 55 Abs. 3 KRF als Verankerung des Verhältnismä- ßigkeitsprinzips	90
(ee) Landesverteidigung und Staatssicherheit: die Schranken der Art. 55 Abs. 3 und Art. 56 KRF	92
(ff) Vergleichende Betrachtung des Regelungsinhalts des Art. 55 Abs. 3 KRF	93
gg) Verfassungsrechtliche Pflichten	94
(1) Verfassungsrechtliche Pflichten im System der KRF	94
(2) Originäre verfassungsrechtliche Pflichten und ihr Verhältnis zu den Grundrechten	95
(3) Der Stellenwert der verfassungsrechtlichen Pflichten im Licht der direkten Wirkung von Grundrechten	98
(4) Die Vorstellung von den Grundpflichten in der deutschen Rechts- lehre	100
hh) Zusammenfassung	101
(1) Die Verfassungsrechtliche Vorstellung von der Gesellschaft und der Person	102
(2) Unmittelbare und direkte Wirkung der Grundrechte	105
(3) Die Verfassung als universelle Rechtsnorm	106
(4) Abweichende Meinung in der Literatur: doch nur eine „mittelbare Drittwirkung“?	107
3. Das russische Verfassungsgericht: Eine „Superrevisionsinstanz“?	108
4. Schutz der Grundrechte durch das Strafrecht	110
5. Zusammenfassung und vergleichende Schlussfolgerungen	113
a) Rangordnung der Rechtsnormen	113
b) Stellenwert der Grundrechte	115
II. Grundrechte im russischen Privatrecht	118
1. Grundriss der historischen Entwicklung des russischen Privatrechts	120
2. Die Grundrechte im russischen Privatrecht	122
a) Die Verfassung als Quelle des Privatrechts	122
b) Der Staat als Subjekt des Privatrechtsverkehrs – eine „Flucht ins Private“? 125	
c) Die Grundrechte als Objekte des russischen Privatrechts, Art. 2 Abs. 2 GKRF	128

d) Verfassungsrechtliche Gehalte der „grundlegenden Prinzipien“ des russischen Privatrechts i.S.d. Art. 1 GKRF	131
aa) Ähnlichkeit in den Formulierungen der KRF und GKRF	132
bb) Art. 1 GKRF als sogenannte „Prinzipiennorm“	134
cc) Die Grundlegenden Prinzipien und ihr Verhältnis zu den Grundrechten	136
dd) Einzelne Prinzipien des Art. 1 GKRF	139
(1) Das Prinzip der Unantastbarkeit des Eigentums	139
(2) Der Schutz bürgerlicher Rechte Art. 45, 46 KRF i.V.m. Art. 11 ff. GKRF	141
(3) Die Vertragsfreiheit und ihre Schranken im russischen Zivilrecht	143
(a) Die Vertragsfreiheit als Grundsatz des russischen Zivilrechts	144
(aa) Begriffsbestimmung	144
(bb) Verfassungsrechtlicher Gehalt der Vertragsfreiheit	145
(b) Der Schutz der schwächeren Seite und das Prinzip der Gleichheit der Teilnehmer am Privatrechtsverkehr	148
(aa) Schutzmechanismen des Privatrechts	149
(bb) Schutzsubjekte	150
(cc) Gesetzliche Fallgruppen und Beispiele	151
(dd) Zusammenfassung	153
(c) Der Kontrahierungszwang als Instrument zur Durchsetzung von Grundrechten im Privatrecht	155
(aa) Der Kontrahierungszwang und seine Mechanismen im GKRF	156
(bb) Die Gleichheit der Teilnehmer des Privatrechtsverkehrs als Schutzzweck des Kontrahierungszwangs	158
(d) Die Wechselwirkung zwischen den grundlegenden Prinzipien der Vertragsfreiheit und der Gleichheit der Teilnehmer des Privatrechtsverkehrs	159
(aa) Der Inhalt des Gleichheitsprinzips im russischen Privatrecht	159
(bb) Einschränkungen der Vertragsfreiheit durch die Mechanismen zum Schutz der schwächeren Seite	160
(cc) Vergleichende Betrachtung der Rechtslage in Deutschland	162
(4) Rechtsmissbrauch i.S.d. Art. 10 Abs. 1 GKRF	167
(a) Die dogmatische Stellung des Missbrauchsverbots im russischen Zivilrecht	167
(b) Schikaneverbot i.S.d. Art. 10 Abs. 1, 1. Var. GKRF	170
(c) Rechtsfolgen des Rechtsmissbrauchs	170
(d) Die Tatbestände des Art. 10 Abs. 1 GKRF neben dem allgemeinen Rechtsmissbrauchsverbot	172

(e) „Gutgläubigkeit von Handlungen der Teilnehmer am Privat- rechtsverkehr“ i.S.d. Art. 1 Abs. 3 GKRF	174
(f) Zusammenfassung und Vergleich	176
e) Der Schutz immaterieller Güter	177
aa) Das Wesen immaterieller Güter und Rechte	178
(1) Die Vorstellung von Rechtsgütern und Rechten im russischen Recht	180
(2) Die Vorstellung von Rechtsgütern und Rechten im deutschen Recht	182
(3) Die theoretischen Vorstellungen von persönlichen immateriellen Gütern in der russischen Rechtstheorie	184
(4) Rechtslage in Deutschland	185
(5) Zusammenfassung	186
bb) Die Handhabung der Persönlichkeitsrechte in russischer Lehre und Rechtsprechung	186
3. Zusammenfassung	192
D. Schlussfolgerungen und Ausblick	198
I. Wandel der Gesellschaft und Dimensionen der Grundrechte	198
II. Rechte und Güter	200
III. Schutzpflichten des Staates	202
IV. Ergebnis	204
V. Ausblick	205
E. Zusammenfassung	208
Anhang: Verfassung der Russischen Föderation von 1993	219
Literaturverzeichnis	256
Stichwortverzeichnis	270

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen russischer Begriffe

GKRF	Zivilkodex der Russischen Föderation (Grazhdanskij Kodeks Rossijskoj Federacii)
GPKRF	Zivilprozesskodex der Russischen Föderation (Grazhdansko-pravovoj Kodeks Rossijskoj Federacii)
KRF	Verfassung der Russischen Föderation (Konstitucija Rossijskoj Federacii)
KSRF	Verfassungsgericht der Russischen Föderation (Konstitucionnyj Sud Rossijskoj Federacii)
KSRFZ	Gesetz über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation (Zakon o Konstitucionnom Sude Rossijskoj Federacii)
TKRF	Arbeitskodex der Russischen Föderation (Trudovoj Kodeks Rossijskoj Federacii)
UKRF	Strafkodex der Russischen Föderation (Ugolovnyj Kodeks Rossijskoj Federacii)
WASRF	Oberstes Handelsgericht der Russischen Föderation (Verhovnyj Arbitrazhnyj Sud Rossijskoj Federacii)
WSRF	Oberstes Gericht der Russischen Föderation (Verhovnyj Sud Rossijskoj Federacii)
ZhKRF	Wohnkodex der Russischen Föderation (Zhilichnyj Kodeks Rossijskoj Federacii)

Abkürzungen in der russischen Sprache

ВАС РФ	Верховный Арбитражный Суд Российской Федерации
ВС РФ	Верховный Суд Российской Федерации
дисс.	Диссертация
изд.	Издание
КС РФ	Конституционный Суд Российской Федерации
ред.	Редактор
с.	Страница
СЗ РФ	Собрание Законодательства Российской Федерации
ФЗ	Федеральный Закон
ФКЗ	Федеральный Конституционный Закон

A. Einleitung

„(...) das Zivilrecht [ist] ein wichtiges Gut.
Sein Ziel ist die Verwirklichung der persönlichen Freiheit
ohne Gewalt.“

*Popper, Karl R., Die offene Gesellschaft und ihre Feinde,
Vorwort zur 7. Aufl. S. X.*

Eine zivilrechtliche Beziehung zwischen zwei deutschen Bürgern scheint nur auf den ersten Blick nichtstaatlicher Art zu sein. Blickt man dagegen unter die Oberfläche, so wird unmittelbar erkennbar, dass auch ein privatrechtliches Verhältnis durch und durch vom Staat bestimmt ist: Der Staat schafft die zivilrechtliche Grundlage der Beziehung und regelt die Geltendmachung privater Rechte (gerichtlich wie außergerichtlich). Dabei ist der deutsche Gesetzgeber gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden. Während die Legislative so den gesetzlichen Rahmen schafft, entscheidet die Judikative rechtskräftig die Streitfragen zwischen den Bürgern und ist bei ihrer Tätigkeit ebenfalls nach Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden¹. Bereits daraus folgt – geht man vom hierarchischen Vorrang der Verfassung aus –, dass das Zivilrecht nur auf der Grundlage bzw. im Einklang mit dem Verfassungsrecht existieren kann. Deutlich wird dies insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) und der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 GG), welche unter anderem eine höchstrichterliche Überprüfung der Privatrechtsnormen und ihrer Anwendung gewährleisten sollen.

Ausgehend von dem Gesagten ist eine vollständige Trennung zwischen Privatrecht und Verfassungsrecht bzw. den Grundrechten, so wie sie in Deutschland verstanden werden, nicht möglich. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung neuer Gesetze unter anderem im Bereich des Zivilrechts, bzw. die Gerichte bei Entscheidungen auf diesem Gebiet, Grundrechte beachten müssen, ist im Grundgesetz verankert und bedarf keines Beweises.

Im Übrigen sind die Grenzen zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, wie bereits von Pokrovskij² bemerkt, ohne hier die grundsätzlichen Streitigkeiten über

¹ Hier kann erst ein Mal unterschlagen werden, dass diese Bindung zum Teil umstritten und unterschiedlicher Art ist.

² *Покровский, Основные проблемы гражданского права, S. 44 ff.*

die dogmatische Bewertung dieser Frage vertiefen zu wollen, fließend³. Es wäre zumindest denkbar, die meisten klassischen Bereiche des Privatrechts, als solche des öffentlichen Rechts zu gestalten. Dies wird auch durch die Betrachtung der historischen Entwicklung früher Staatlichkeit deutlich⁴.

Die Frage der sog. „Drittwirkung“ der Grundrechte, oder schlicht der Bindung der Bürger an die Grundrechte, die die deutsche Rechtswissenschaft seit Generationen beschäftigt, ist nunmehr eine des rechtsdogmatischen „wie“, nicht mehr eine des „ob“. Die Tatsache, dass die Grundrechte auf die Rechtsverhältnisse zwischen Bürgern einwirken und diese gestalten, wird mittlerweile nicht mehr in Frage gestellt, genauso wenig wie die Tatsache, dass diese Wirkung keiner direkten Art ist. Die deutsche Rechtswissenschaft wird zumindest in der internationalen Literatur als Erfinderin des Begriffs der Drittwirkung gehandelt, so dass der Begriff auch oft auf Deutsch verwendet wird⁵. Seit den 50-er Jahren des letzten Jahrhunderts ist dieses Thema ständiger Gegenstand einer mal mehr, mal weniger heißen Diskussion in der deutschen Rechtslehre gewesen⁶. Es scheint, als wäre dieser Diskussion nichts mehr hinzuzufügen. Erst in jüngster Zeit sind zahlreiche Veröffentlichungen zu diesem Thema erschienen, die diesen Standpunkt zu bekräftigen scheinen⁷. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Monographien von Poscher und Ruffert.

Ziel dieser Arbeit ist zum einen die Untersuchung der Einwirkung der Grundrechte auf das Privatrecht in Russland vor dem Hintergrund der in Deutschland dazu entwickelten Ansätze. Zum anderen sollen diese Ansätze anhand der Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Umgang beider Rechtsordnungen sowie anhand des Umgangs von Rechtsprechung und Lehre beider Länder mit der Wirkung der Grundrechte im horizontalen Verhältnis überprüft werden. Dabei wird die Uniformität der in der deutschen Rechtswissenschaft üblichen Vorgehensweisen und Vorstellungen durch ihre Anwendung auf ein vergleichbares Rechtssystem hinterfragt. Die Vergleichbarkeit des russischen Rechtssystems, welche darauf gründet, dass die Russische Föderation ebenfalls ein sozialer Rechtsstaat ist, welcher die Grundrechte der Bürger und Menschen gemäß Art. 2 der Verfassung der Russischen Föderation anerkennt und die Staatsgewalten an diese bindet, liefert die idealen Bedingungen für eine kritische Überprüfung der gängige Vorgehensweisen, Methoden und Vorstellungen sowie ihrer Ergebnisse in dem zu untersuchenden Bereich in Deutschland. Ein Blick auf die schon länger bekannten Fragestellungen

³ Vgl. nur Maurer, Staatsrecht I, § 1 II, Rn. 18 ff., Literaturnachweise Rn. 76 ff.

⁴ Покровский, Основные проблемы гражданского права, S. 44 ff.

⁵ Clapham, Human Rights Obligations of Non-State Actors, Oxford 2006, S. 521 ff. m.w.N.

⁶ Vgl. nur Nachweise bei Papier, in: Merten/ders., Grundrechte in Deutschland I, § 55, S. 1331.

⁷ Z.B. Dolderer, Objektive Grundrechtsgehalte, S. 201 ff.; Floren, Grundrechtsdogmatik im Vertragsrecht; Koch, Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen; Kokott, in: dies./Rudolf, Gesellschaftsgestaltung, S. 57 ff.; Lenz, Vorbehaltslose Freiheitsrechte; Poscher, Grundrechte als Abwehrrechte; Ruffert, Vorrang der Verfassung; Schwabe, Phantomjagd, FS Selmer, S. 247; Uesseler, Einwirkung der Grundrechte.

vor dem Hintergrund einer völlig anderen historischen Entwicklung, welcher noch nicht durch „alteingesessene“ Theorien versteinert ist, weckt auch für hiesige Probleme Hoffnung auf neue Lösungsansätze.

Die Handhabung der Problematik, wie die Grundrechte auf das Privatrecht in Europa einwirken, lässt nämlich im europäischen Rechtsraum keinen einheitlichen Lösungsansatz erkennen. Klar ist lediglich, dass die Rechtswissenschaften der meisten Länder sich mit dieser Frage ebenfalls bereits beschäftigt haben. Dabei sind sie, jeweils abhängig von der nationalen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung, zu einer Vielfalt an unterschiedlichen Ergebnissen und Lösungsansätzen gekommen. Während die griechische Verfassung eine direkte Wirkung der Grundrechte ausdrücklich anordnet⁸, spielt sie in Dänemark⁹ und Schweden¹⁰ gar keine Rolle; zwischen diesen beiden Extremen existiert eine Reihe an vermittelnden Lösungen¹¹. Diese Mannigfaltigkeit an Erklärungsansätzen macht deutlich, dass es in dieser Frage kein allgemeingültiges „Richtig“ oder „Falsch“ gibt.

Der Sinn dieser Arbeit liegt nicht etwa darin, die „strategische Wichtigkeit deutsch-russischer Partnerschaft“ in irgendeiner Weise zu untermauern. Eine wissenschaftliche Arbeit kann nicht aus einem solchen oder ähnlichen Grund geschrieben werden. Ein Vergleich in diesem Bereich soll hier deshalb vorgenommen werden, weil der Antagonismus der beiden Verfassungen in dem zu untersuchenden Punkt vor dem Hintergrund prinzipiell gleicher Grundlagen auf den ersten Blick derart gravierend ist, dass sich die Möglichkeit für die Wissenschaft beider Länder, davon zu profitieren, regelrecht aufdrängt.

Die Untersuchung wird aus Sicht der deutschen Wissenschaft begonnen. Einleitend wird zur Veranschaulichung ein kurzer Exkurs zum Stand der deutschen Rechtsdogmatik in Bezug auf die Wirkung der Grundrechte im Privatrecht gemacht werden, wobei der Blick auf die Hintergründe und Eckpunkte der Problematik gelenkt wird. Dabei wird das Thema eingegrenzt und die Hauptbegriffe der Untersuchung herausgearbeitet. Bereits hier sollen die Schwächen und Stärken der jeweiligen Standpunkte aufgezeigt werden. Sodann wird sich die Untersuchung der entsprechenden Problematik in der Russischen Föderation widmen. Wo es vonnöten sein wird, werden auch anhand fallbezogener Gegenüberstellungen tiefere Einblicke in die parallelen Thematiken in Deutschland gewährt, so dass es sich insgesamt schließlich um einen asymmetrischen Vergleich aus deutscher Perspektive handelt.

⁸ *Iliopoulos-Strangas/Leventis*, in: Iliopoulos-Strangas, Soziale Grundrechte in Europa, S. 290 f.

⁹ *Nielsen*, in: Iliopoulos-Strangas, Soziale Grundrechte in Europa, S. 107.

¹⁰ *Vahlne Westerhäll*, in: Iliopoulos-Strangas, Soziale Grundrechte in Europa, S. 582.

¹¹ Eine Übersicht findet sich bei: *Iliopoulos-Strangas*, in: dies., Soziale Grundrechte in Europa, S. 967 ff.